

## Datenschutzerklärung Auftragsdatenverarbeitung

gemäß Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

RIB Software SE (Stand: 11/2019)

### Präambel

(1) Für die RIB Software SE ist der Datenschutz, auch über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, seit vielen Jahren ein besonderes Anliegen. Ein speziell geschulter und zertifizierter Datenschutzbeauftragter sichert innerhalb der RIB Software SE alle Aufgaben und Prozesse der Landes- und Bundes-Datenschutzgesetzes.

(2) Diese Erklärung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus unseren Verträgen (z. B. Software-Service- / Dienstleistungsvertrag) in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Software-Service- / Dienstleistungsvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Die Laufzeit dieser Erklärung richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Vertrages.

### § 1 Definitionen

(1) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)

(2) Datenverarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)

(3) Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

(4) Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr.8 DSGVO)

### § 2 Spezifikation, Anwendungsbereich und Verantwortlichkeiten

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen. Dies umfasst Tätigkeiten, die im jeweiligen Vertrag konkretisiert sind. Hierzu zählen insbesondere Fernwartungs-, Trainings- und Beratungsleistungen. Folgende Arten von Daten können betroffen sein: Kontaktdaten, Logindaten, Kundenschlüssel, Adressdaten, Kalkulationsdaten, Angebotsinformatonsdaten, Rechnungsdaten und Nutzungsda-

ten. Soweit über diese Kategorien hinaus andere bzw. weitere personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind diese zu ergänzen.

(2) Die Kategorien der betroffenen Personen von denen im Rahmen der Auftragsverarbeitung seitens des Auftragsverarbeiters personenbezogene Daten verarbeitet werden, umfassen: Beschäftigte als Benutzer der Software, Kunden, Lieferanten und sonstige Geschäftspartner (z. B. Bieter, Subunternehmer) sowie deren Mitarbeiter, soweit von diesen personenbezogene Daten mit der Software verarbeitet werden. Soweit über diese Kategorien hinaus Daten anderer bzw. weiterer Betroffener verarbeitet werden, sind diese zu ergänzen.

(3) Der Verantwortliche ist im Rahmen des Auftragsverarbeitungsvertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragsverarbeiter sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich

(4) Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.

(5) Die Inhalte dieser Vertragsanlage gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

(6) Die Verarbeitung von Daten durch den Auftragsverarbeiter erfolgt ausschließlich im Gebiet von Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Eine Datenverarbeitung außerhalb dieses Gebiets, auch im Wege der Gewährung des Zugriffs auf Auftragsdaten an Personen außerhalb des Gebiets, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen. Die Zustimmung darf nicht willkürlich verweigert werden. Eine Datenverarbeitung in Ländern, die nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union sind (nachfolgend „Drittstaaten“), darf nur unter der weiteren Bedingung erfolgen, dass die Voraussetzungen der Artikel 44, 45, 46 oder Artikel 49 DSGVO erfüllt sind.

### § 3 Verarbeitung auf Weisung

(1) Grundsatz

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf (durch den Hauptvertrag, diesen Vertrag über die Auftragsverarbeitung oder individuell) erteilte Weisung des Verantwortlichen, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen zu erteilen. Mündliche Weisungen wiederholt der Verantwortliche unverzüglich in Textform.

(2) Dokumentationspflicht

Der Auftragsverarbeiter hat die Weisung des Verantwortlichen hinreichend zu dokumentie-

ren. Die elektronische Form der Dokumentation genügt.

(3) Informationspflicht bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Weisung

Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen ist für den Auftragsverarbeiter bindend. Die Vertragsparteien haften einander für Schäden, die ihnen aus einer Durchführung oder einer Aussetzung der Durchführung entstehen, die auf einer rechtlichen Fehleinschätzung der anderen Partei beruht.

### § 4 Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes

(1) Der Auftragsverarbeiter setzt bei der Durchführung der Leistungen nur Beschäftigte ein, die (i) entweder vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und (ii) zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

### § 5 Sicherheit der Datenverarbeitung

(1) Der Auftragsverarbeiter trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos im Sinne von Artikel 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen. Die konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen können bei Bedarf angefordert werden. Sie unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung.

(2) Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit, Belastbarkeit oder Verfügbarkeit der Maßnahmen beeinträchtigen können, bedürfen der Zustimmung des Verantwortlichen. Der Verantwortliche darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Das durch die mit diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen gewährleistete Schutzniveau darf nicht unterschritten werden. Änderungen sind hinreichend zu dokumentieren. Der Verantwortliche kann jederzeit eine aktuelle Beschreibung der vom Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

### § 6 Unterauftrag

(1) Eigenmächtige Inanspruchnahme von Unterauftragnehmern

Der Auftragsverarbeiter darf einen weiteren Auftragsverarbeiter nur mit vorheriger gesonderter Zustimmung des Verantwortlichen in Anspruch nehmen. Die Zustimmung des Verantwortlichen hat schriftlich binnen einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.

**(2) Modalitäten des Unterauftrags**

Der Auftragsverarbeiter darf den weiteren Auftragsverarbeiter nur in Anspruch nehmen, wenn der weitere Auftragsverarbeiter in demselben Umfang vertraglich gegenüber dem Auftragsverarbeiter zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet ist, wie der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen aus diesem Vertrag. Der Vertrag zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem weiteren Auftragsverarbeiter muss insbesondere hinreichende Garantien dafür bieten, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren. Dem Verantwortlichen sind der Auftragsvertrag bzw. die relevanten Auszüge auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

Der Auftragsverarbeiter hat den weiteren Auftragsverarbeiter sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragsverarbeiter hat sich insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu vergewissern, dass der weitere Auftragsverarbeiter die nach den Vorgaben der DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragsverarbeiter zu dokumentieren und auf Anfrage dem Verantwortlichen zu übermitteln.

**(3) Abgrenzung**

Nicht als Unterauftragsverhältnisse sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um seine geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen und Bewachungsdienste. Der Auftragsverarbeiter ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten des Verantwortlichen zu gewährleisten. Wartungs- und Pflegeleistungen stellen zustimmungspflichtige Unterauftragsverhältnisse dar, soweit die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betrifft, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Verantwortlichen aus diesem Vertrag genutzt werden.

**§ 7. Unterstützung des Verantwortlichen bei der Erfüllung von Betroffenenrechten**

(1) Soweit eine Mitwirkungsleistung des Auftragsverarbeiters für die Wahrung von Betroffenenrechten durch den Verantwortlichen erforderlich ist, wird der Auftragsverarbeiter die jeweils erforderlichen Mitwirkungsleistungen nach Weisung des Verantwortlichen erbringen.

(2) Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte ge-

genüber dem Auftragsverarbeiter geltend machen.

**§ 8. Unterstützung des Verantwortlichen bei der Erfüllung eigener Pflichten**

(1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen in dem jeweils erforderlichen Umfang dabei, die dem Verantwortlichen obliegenden Pflichten,

- ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten,
  - die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden zu melden,
  - den in Bezug auf eine Verletzung Betroffenen zu benachrichtigen,
  - eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen und ggf. vor Verarbeitung die zuständige Aufsichtsbehörde zu konsultieren,
- zu erfüllen.

(2) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen vertragliche Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Verantwortlichen, der durch ihn oder Dritte erfolgt ist und der einen Bezug zu dieser Auftragsverarbeitung hat, unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen, wobei Textform genügt. Eine mündliche Mitteilung ist in Textform nachzuholen. Der Auftragsverarbeiter dokumentiert die Verletzungen einschließlich aller um Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter arbeiten gem. Artikel 31 DSGVO auf Anfrage der Aufsichtsbehörde mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Verantwortlichen gemäß Artikel 31 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunft- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Verantwortlichen zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die dafür erforderlich sind, dass der Verantwortliche den Nachweis darüber erbringen kann, dass er seine datenschutzrechtlichen Pflichten als Verantwortlicher einhält.

(4) Der Auftragsverarbeiter wirkt bei der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 DSGVO durch den Verantwortlichen mit. Er hat dem Verantwortlichen die erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen. Insbesondere wird er dem Verantwortlichen einen Auszug aus seinem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 Abs. 2 DSGVO mitteilen, damit dieser sein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellen kann.

(5) Ferner wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen – sofern rechtlich zulässig – unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde bei dem Auftragsverarbeiter

Kontrollhandlungen oder Maßnahmen unternimmt, die sich auf diese Auftragsverarbeitung beziehen.

**§ 9. Löschung und Rückgabe**

(1) Der Auftragsverarbeiter hat nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten sowie Unterlagen, sonstige Daten und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung bzw. Aufbewahrung besteht. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Die Daten des Auftragsverarbeiters sind unwiederbringlich datenschutzgerecht zu löschen. Eine unwiderrufliche physische Löschung ist zu protokollieren. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter hat die Löschung in geeigneter Weise zu dokumentieren. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, hat die Löschung der Daten nach Ende der Aufbewahrungspflicht zu erfolgen. Ein angemessenes Löschkonzept ist zu dokumentieren.

(2) Vor Abschluss der Erbringung der Vertragsleistungen darf der Auftragsverarbeiter nicht mehr benötigte Daten erst nach vorheriger Zustimmung durch den Verantwortlichen löschen. Die Zustimmung zur Löschung kann auch durch eine Einigung der Vertragsparteien auf ein Löschkonzept erteilt werden.

(3) Der Verantwortliche hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe oder Löschung der Daten beim Auftragsverarbeiter zu kontrollieren. Dies kann auch nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragsverarbeiters erfolgen.

**§ 10. Ermöglichung von Kontrollen und Zurverfügungstellung von Informationen**

(1) Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, der zwischen den Vertragsparteien getroffenen vertraglichen Regelungen und der Weisungen des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(2) Der Auftragsverarbeiter ist dem Verantwortlichen gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle erforderlich ist.

(3) Der Verantwortliche kann eine Einsichtnahme in die vom Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen. Der Verantwortliche kann hierzu nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle in der Betriebsstätte des Auftragsverarbeiters zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Verantwortliche wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragsverarbeiters durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.

(4) Der Auftragsverarbeiter kann die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch geeignete Bestätigungen, wie z. B. aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren), nachweisen

#### **§ 11 Sonstiges**

(1) Sollten die Daten des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden.

(2) Aufwendungen, die in Zusammenhang mit den möglichen zusätzlichen Leistungen des Auftragnehmers entstehen, werden dem Auftraggeber nach Vorankündigung entsprechend dem entstandenen Aufwand und dem jeweils gültigen Tagessatz in Rechnung gestellt.

(3) Nebenabreden bedürfen der Textform, es sei denn, sie betreffen die Beauftragung weiterer Auftragnehmer, die der Schriftform bedürfen (siehe Ziffer 6). Entsprechendes gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

(4) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

(5) Es gilt deutsches Recht.